



Protokollauszug vom

15. April 2013

GGR-Nr. 2013-005

Erlass einer revidierten Verordnung über die Finanzkontrolle der Stadt Winterthur (Finanzkontrollverordnung) / Umsetzung der Motion betr. Wahl der Leitung der Finanzkontrolle der Stadt Winterthur

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung
vom 15. April 2013 beschlossen:

1. Es wird eine revidierte Verordnung über die Finanzkontrolle der Stadt Winterthur (Finanzkontrollverordnung) gemäss Anhang erlassen.
2. Mit dem Beschluss gemäss Ziffer 1 wird die Motion betreffend Wahl der Leitung der Finanzkontrolle der Stadt Winterthur umgesetzt und als erledigt abgeschrieben.

Für den Grossen Gemeinderat
Der Ratsschreiber:

M. Bernhard

Mitteilung an:

- Dept. Finanzen, Finanzamt, Finanzkontrolle, Bezirksrat.

Verordnung über die Finanzkontrolle (Finanzkontrollverordnung)

vom 18. April 2005

Gestützt auf § 140a des Gemeindegesetzes und § 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung erlässt der Grosse Gemeinderat folgende Verordnung:

I. Stellung und Organisation der Finanzkontrolle

Stellung

- § 1 Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht der Stadt Winterthur. Sie unterstützt den Grossen Gemeinderat bei der Aufsicht über die Verwaltung und den Stadtrat bei seiner Dienstaufsicht.

Die Finanzkontrolle ist administrativ dem Departement Finanzen zugeordnet.

Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit nur dem Gesetz verpflichtet. Sie legt jährlich ein Prüfprogramm fest und bringt dieses der erweiterten Ratsleitung und der Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates sowie dem Stadtrat zur Kenntnis.

Aufsichtsbereich

- § 2 Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich abweichender gesetzlicher Regelungen:

- a) die städtische Verwaltung
- b) das Rechnungswesen des Grossen Gemeinderates, die Ombudsstelle sowie die Stadtmann- und Friedensrichterämter,
- c) die selbständigen und unselbständigen öffentlichrechtlichen Einrichtungen der Stadt,
- d) Organisationen und Personen ausserhalb der städtischen Verwaltung, denen die Stadt öffentliche Aufgaben überträgt,
- e) Organisationen und Personen, die gestützt auf einen Subventionsvertrag städtische Beiträge erhalten.

Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch dort aus, wo nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisionsstelle eingerichtet ist.

Die Finanzkontrolle koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Organen, die Prüfungsaufgaben wahrnehmen.

Die Prüftätigkeit bei Organisationen und Personen, die städtische Beiträge gestützt auf einen Subventionsvertrag erhalten, erfolgt in Koordination mit dem für die Überwachung dieser Beiträge zuständigen Departement.

Leitung

- § 3 Die Finanzkontrolle wird von einer in Revisionsfragen ausgewiesenen Fachperson geleitet. Der Grosse Gemeinderat wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle auf Antrag des Stadtrates auf eine Amtsdauer von vier Jahren, erstmals auf den 1. Januar 2006.

Der Stadtrat legt die Lohnklasse im Rahmen der städtischen Lohnskala fest. Der Anfangslohn entspricht einer der Erfahrung entsprechenden Lohnstufe der Einreihungsklasse und dem maximalen Leistungsanteil. Der Lohn wird jeweils auf Beginn des Kalenderjahres um die nächste Lohnstufe erhöht. § 46 Abs. 2 lit. a des Personalstatuts bleibt vorbehalten.

Eine Abberufung vor Ablauf der Amtsdauer richtet sich nach den Bestimmungen des Personalstatuts.

Personal

- § 4 Das Personalrecht der Stadt findet auf die Leiterin oder den Leiter sowie das Personal der Finanzkontrolle Anwendung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieser Verordnung und vom Grossen Gemeinderat erlassene abweichende Regelungen aufgrund der besonderen Stellung der Finanzkontrolle.

Stellenschaffungen werden im Rahmen des Voranschlags durch den Grossen Gemeinderat genehmigt. Die Stelleneinreihung erfolgt durch den Stadtrat.

Im Übrigen ist die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle im Rahmen des vom Grossen Gemeinderat genehmigten Voranschlags für alle Personalgeschäfte der Finanzkontrolle zuständig, insbesondere für Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen.

Beizug von Sachverständigen

- § 5 Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit ihrem ordentlichen Personal nicht gewährleistet werden kann.

Voranschlag und Finanzplan

- § 6 Die Finanzkontrolle erstellt ihren jährlichen Voranschlag und Finanzplan. Der Stadtrat übernimmt diese und allfällige Nachtragskreditbegehren unverändert in den Voranschlag und den Finanzplan der Stadt. Der Stadtrat kann Änderungsanträge stellen.

Haushaltführung

- § 7 Die Haushaltführung der Finanzkontrolle richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Finanzkontrolle verfügt im Rahmen ihres Voranschlages über die entsprechenden Ausgaben- und Vergabekompetenzen.

Verrechnung der Leistungen

- § 8 Die Finanzkontrolle stellt grundsätzlich nur den selbständigen und unselbständigen öffentlichrechtlichen Einrichtungen der Stadt sowie bei Aufgaben im Sinne von § 14 Abs. 1 lit. b ihre Aufwendungen in Rechnung.

Die Finanzkontrolle kann interne Verrechnungen vornehmen, wenn dies für die Rechnungsstellung gegenüber Dritten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

Externe Revisionsstelle

- § 9 Die Jahresrechnung der Finanzkontrolle wird von einer externen Stelle geprüft. Zudem wird eine externe Stelle mit der periodischen Qualitäts- und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle beauftragt. Diese externe Stelle wird vom Stadtrat bestimmt. Die Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates wird darüber informiert.

Geschäftsverkehr

- § 10 Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit denjenigen Stellen, die ihrer Aufsicht unterstehen.

Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit den zuständigen Kommissionen des Grossen Gemeinderates.

Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit dem Stadtrat. Der Stadtrat lädt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle periodisch zu einer Aussprache ein.

II. Grundsätze

Inhalt der Finanzaufsicht

- § 11 Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirksamkeit der Haushaltsführung.

Prüfungsgrundsätze

- § 12 Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen dieser Verordnung und nach allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.

Die Finanzkontrolle darf nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden.

III. Aufgaben

Kernaufgaben

- § 13 Die Kernaufgaben der Finanzkontrolle sind:
- a) Prüfung der städtischen Rechnung (Jahresrechnung)
 - b) Prüfung der Globalrechnungen
 - c) Prüfung der Haushaltsführung der Organisationseinheiten (Dienststellenrevision)

- d) Prüfung der Abrechnungen von Investitionskrediten
- e) Prüfungen im Auftrag des Kantons

Die Finanzkontrolle wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst und die Haushaltsführung sowie bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens beigezogen.

Sonderaufgaben

§ 14 Die Finanzkontrolle hat folgende Sonderaufgaben:

- a) Prüfung der Verwendung von städtischen Beiträgen (Subventionsprüfung)
- b) Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen, soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht
- c) Besondere Prüfungsaufträge der parlamentarischen Untersuchungskommissionen, der Aufsichtskommission und der Sachkommissionen des Grossen Gemeinderates, des Stadtrates und der Departemente.

Die Finanzkontrolle kann Prüfungsaufträge ablehnen, wenn diese die Erfüllung der Kernaufgaben gefährden.

IV. Berichterstattung und Beanstandungen

Berichterstattung

§ 15 Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit. Den vorgesetzten Instanzen sowie der Aufsichtskommission und der zuständigen Sachkommission des Grossen Gemeinderates wird der Revisionsbericht ebenfalls zugestellt.

Lassen Feststellungen der Finanzkontrolle ein sofortiges Handeln als geboten erscheinen, informiert die Finanzkontrolle unverzüglich die der geprüften Stelle vorgesetzte Instanz.

Bei der Prüfung von Organisationen und Personen ausserhalb der städtischen Verwaltung werden die Ergebnisse der Prüfung sowohl diesen als auch der zuständigen Stelle der städtischen Verwaltung mitgeteilt.

Bei Sonderaufgaben im Sinne von § 14 Abs. 1 lit. b und c erfolgt die Berichterstattung nur an die auftraggebende Stelle.

Beanstandungen

§ 16 Mängel von geringer Bedeutung, die nicht bereits im Rahmen der Prüfung behoben werden können, sind innert einer von der Finanzkontrolle anzusetzenden Frist zu beheben. Die geprüfte Stelle meldet den Vollzug der Finanzkontrolle schriftlich vor Ablauf dieser Frist.

Werden wesentliche Mängel festgestellt, weist die Finanzkontrolle die geprüfte Stelle an, innert angemessener Frist auf dem Dienstweg schriftlich Stellung zu nehmen und Auskunft über die getroffenen Massnahmen zu erteilen.

Unerledigte Beanstandungen

- § 17 Werden die festgestellten Mängel durch die geprüfte Stelle nicht behoben, werden keine Massnahmen zu ihrer Behebung eingeleitet oder nimmt die geprüfte Stelle bei wesentlichen Mängeln nicht innert der festgesetzten Frist Stellung, entscheidet der Stadtrat auf Antrag der Finanzkontrolle über die anzuordnenden Massnahmen unter Orientierung der erweiterten Ratsleitung und der Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates.

Tätigkeitsbericht

- § 18 Die Finanzkontrolle erstattet dem Grossen Gemeinderat und dem Stadtrat jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert. Der Bericht wird veröffentlicht.

V. Verfahren

Strafbare Handlungen

- § 19 Ergeben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung, meldet die Finanzkontrolle dies der zuständigen Departementsleitung und dem Stadtrat. Die informierten Instanzen sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen.

Werden keine ausreichenden Massnahmen ergriffen, informiert die Finanzkontrolle den Stadtrat über die von ihr entdeckten Hinweise.

Laufende Verfahren

- § 20 Bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung und solange eine Untersuchung der Finanzkontrolle nicht abgeschlossen ist, dürfen ohne Zustimmung der Finanzkontrolle weder neue Verpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Verfahrens stehen.

Dokumentation und Datenzugriff

- § 21 Weisungen und Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sowie Beschlüsse des Stadtrates, die den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur betreffen, sind der Finanzkontrolle unaufgefordert zuzustellen.

Beschlüsse und Weisungen der Departemente und Dienststellen, die den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur betreffen, sind der Finanzkontrolle verfügbar zu halten.

Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den Datensammlungen der Departemente und Dienststellen und der öffentlichrechtlichen Einrichtungen abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten.

Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Prüfverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.

Mitwirkungspflicht

- § 22 Wer der Aufsicht der Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere legt sie oder er auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor, gibt ihr Einsicht in die Akten und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

Anzeigepflicht

- § 23 Von der Verwaltung festgestellte Mängel von grundsätzlicher und wesentlicher finanzieller Bedeutung sind auf dem Dienstweg unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.

VI. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts

- § 24 Das Reglement über die Finanzkontrolle vom 6. November 1985 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

- § 25 Diese Verordnung wird vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

Winterthur, 18. April 2005

Im Namen des Grossen Gemeinderates:

Die Präsidentin: Gisela Beutler-Bucher

Der Sekretär: Arthur Frauenfelder

Der Stadtrat hat diese Verordnung am 2. November 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

Anpassung 1

zur Verordnung über die Finanzkontrolle der Stadt Winterthur (Finanzkontrollverordnung) vom 18. April 2005

Mit dem Erlass der Revidierten Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (Beschluss vom 6. Mai 2002; in Kraft seit 9. September 2002) und dem I. Nachtrag zu dieser Verordnung (Beschluss vom 27. Februar 2006; in Kraft seit 15. Mai 2006) wurde die Verordnung über die Finanzkontrolle der Stadt Winterthur (Finanzkontrollverordnung) vom 18. April 2005 wie folgt punktuell angepasst (Art. 86 Abs. 4 der Revidierten Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates):

In § 1 Abs. 3 3. Satz und in § 17 der Verordnung über die Finanzkontrolle der Stadt Winterthur (Finanzkontrollverordnung) vom 18. April 2005 wird der Begriff "erweiterte Ratsleitung" durch "Ratsleitung" ersetzt.

Winterthur, 27. Februar 2006

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Die Präsidentin: Marianne Ott

Der Sekretär: Arthur Frauenfelder